

Policey Ordnung.

Kinder verhanden / sollen die Dreissigisten mit geringisten
Costen verriht werden.

Straff deren / so obberüerte Ordnung in Hal-
tung der Hochzeiten / Ladtschafften / Pergckwerchs
thail / Tauff / kindl / vnd Todten Mälern / auch
Dreissigisten übertretten.

Welcher oder welche aber / wider diese Vnser Ordnung /
Hochzeiten / Ladtschafften / Pergckwerchs thail / Tauff / kindl / vñ
Todten Mäler / auch Dreissigisten halten / vnd die (in was schein
das immer geschehe) überschreiten wurden / Die sollen so oft vnd
vil das beschicht / von irer ordenlichen Oberkait / nachfolgen-
dermassen vnnachlässlichen gestrafft werden.

Nämblichen der Burger / Pergckman / Kauffman / Handt-
wercher Inwooner / Pawrflent / Taglöner / Gemaine Arbeiter
vnnnd Diennflent / in Stetten Märckten vnnnd Gerichten / von ai-
ner yeden Person / so Er über die obberüerte Erlaubte Anzahl / zur
Hochzeit oder Versprechen Laden thuet / ainen Gulden / Vnnnd
von ainer yeden Richt / so Er in Ladtschafften / über obbestimbte
erlaubte Anzahl Richten aufsetzen vnnnd geben laßt / auch ainen
Gulden.

Aber die Grafen / Herren / Ritter vnnnd vom Adel / sollen von
ainer yeden Person / so Sy über obbemelte / jnen bewilligte Anzahl
zur Hochzeit laden / Zwen Gulden / vnd von ainer yeden Richt / so
Sy in Ladtschafften / über die jnen bewilligten Richten aufsetzen
lassen / auch Zwen Gulden zu Straff verfallen sein. Darauf nun
die Oberkairten yeder zeit / jr fleissig aufsehen haben / vnnnd hierin-
nen gar nyemandts verschonen sollen / bey vermeydung vnserer
schwären Straff.

Vnd vnder dem Wort Ladtschafften / sollen auch die haltung
der Kirchtäg / Pergckwerchs thail Mäler / Tauff vnnnd kindl-
Mal / auch Todten Mäler / Begengknuffen vñ Dreissigisten ver-
stannnen / vnd insonderhait die Wirt vnd Gastgeben / bey denen
dergleichen Strafliche Hochzeiten / Ladtschafften vnnnd Gastun-
gen gehalten / yeder zeit mit Doppelter Straff Gestrafft wer-
den.

Es solle auch mit solchem Straffgelt / allermassen vnnnd
gestalt